

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.09.2014

**„Festsetzung des Mindestlohns nach dem Bremischen
Landesmindestlohngesetz (LMG)“**

A. Problem

Der Senat legt in jedem Jahr, jeweils zum 30. September, den Landesmindestlohn durch Rechtsverordnung fest (§ 9 Absatz 1 LMG). Sieht der Senat von einer Erhöhung ab, bleibt es bei dem vom Gesetz vorgesehenen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde (§ 9 Absatz 3 LMG).

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Senats legt die Landesmindestlohnkommission eine Empfehlung vor (§ 9 Absatz 2 LMG).

In diesem Jahr empfiehlt die Landesmindestlohnkommission dem Senat eine Anhebung des Mindestlohnes um 0,30 Euro auf einen Stundensatz von 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde. Im Wortlaut ist die Empfehlung in Anlage 1 beigefügt; sie ist - gegen die Stimmen der Vertreter der Arbeitgeber/innen in der Kommission - im Wege des Mehrheitsbeschlusses ergangen.

Der Senat ist bei seiner Entscheidung nicht an die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission gebunden. Es ist jedoch zu bedenken, dass im letzten Jahr eine Anhebung des Mindestlohnes ausgeblieben ist und gerade vor diesem Hintergrund auf Antrag des Senates der Überprüfungsturnus verkürzt worden ist. Dabei hatte sich der Senat die Auffassung der Kommission zu eigen gemacht, dass es problematisch sein könnte, wenn im Jahr 2014 keine Möglichkeit bestünde auf die Entwicklungen bei Löhnen und Einkommen, die Steigerungen bei Sozialleistung, die allgemeinen Teuerungsraten und auf sonstige gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können.

B. Lösung

Der Senat nimmt die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission zur Kenntnis, schließt sich den darin niedergelegten Erwägungen an und legt den Mindestlohn entsprechend dem Vorschlag des Gremiums in Höhe von 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde im Wege der Rechtsverordnung neu fest. Der Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung ist in Anlage 2, eine Begründung der Rechtsverordnung in Anlage 3 beigefügt.

Die Begründung der Landesmindestlohnkommission ist überzeugend. Aus ihr wird ersichtlich, dass sich die Kommission an den Kriterien, die § 9 Absatz 4 LMG hinsichtlich der Anpassung des Mindestlohnes vorgibt, orientiert hat.

C. Alternativen

Folgende Alternativen kommen in Betracht:

1. Der Senat verzichtet auf eine Änderung der Mindestlohnhöhe.
2. Der Senat nimmt eine geringere Anpassung des Mindestlohnes vor, als von der Landesmindestlohnkommission vorgeschlagen.
3. Der Senat erhöht den Mindestlohn um mehr als 0,30 Euro.

Von diesen Alternativen wird abgeraten. Eine Abweichung von dem Vorschlag der Landesmindestlohnkommission bedürfte einer besonderen Begründung, denn mit der Einbindung einer Kommission in die Entscheidungsfindung sollte laut Gesetzesbegründung „die Debatte um die Weiterentwicklung der Lohnuntergrenze versachlicht und die gesellschaftliche Akzeptanz der Neufestsetzung erhöht werden.“ Da die Kommission im letzten Jahr keine Anhebung empfohlen hat, in diesem Jahr aber eine Anpassung vorschlägt und sich dabei an den gesetzlichen Kriterien orientiert sowie Sinn und Zweck des Gesetzes beachtet, ist ein Grund für eine abweichende Entscheidung nicht ersichtlich.

Zwar hat der Senat im vergangenen Jahr unter anderem auch deshalb von einer Anhebung des Mindestlohnes abgesehen, um eine Abkoppelung von der Entwicklung in Niedersachsen nicht zu forcieren. Daher sollte auch in den diesjährigen Überlegungen die Situation im Nachbarland nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Dort ist Anfang 2014 im Rahmen eines Tariftreue- und Vergabegesetzes ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro eingeführt worden (§ 5 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Niedersachsen). Die niedersächsische Landesmindestlohnkommission hat vor wenigen Wochen der Landesregierung empfohlen, den Mindestlohn nicht zu erhöhen.

Die Entwicklung in Niedersachsen sollte in den Bremischen Überlegungen jedoch nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein. Insbesondere ist zu bedenken, dass die Anpassungskriterien des § 9 Absatz 4 LMG eine andere Zielrichtung haben und die Entstehungsgeschichte des Bremischen Landesmindestlohngesetzes eher für eine eigenständige Bremische Lösung spricht. Bei der Schaffung des Landesmindestlohngesetzes hat Bremen unabhängig von der Situation in Niedersachsen gehandelt.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung des Landesmindestlohnes auf 8,80 sind gering. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Anpassung bei den Zuwendungen (§ 5 LMG), bei den Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht (§ 6 LMG) und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 7 LMG) auf abgeschlossene Verträge bzw. ergangene Bescheide grundsätzlich keinen Einfluss hat und eine Wirkung erst bei Abschluss neuer Verträge bzw. bei Erlass neuer Bescheide entfaltet. Etwas anderes gilt freilich dann, wenn Altverträge und Altbescheide aufgrund der Mindestlohnanpassung eigens geändert werden und es zu überobligatorischen Kompensationen kommt, wie es bei den Zuwendungen im Rahmen der Beschäftigungsförderung beabsichtigt ist.

Insgesamt ist für den Zeitraum 01.10.2014 - 31.12.2014 mit Mehrkosten in Höhe von rund 38.000 Euro und für 2015 mit Mehrkosten in Höhe von rund 72.000 Euro zu rechnen.

Im Einzelnen ergibt die Betrachtung der 5 Mindestlohnatbestände des LMG das Folgende:

1. § 3 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmer/innen des Landes und der Stadtgemeinden

In diesem Bereich sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Das Brutostundenentgelt der Arbeitnehmer/innen des Landes und der Stadtgemeinden liegt bereits jetzt nicht unter 8,80 Euro.

2. § 4 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmer/innen öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen

Hier liegen keine Erkenntnisse über zu erwartende Mehrkosten vor.

3. § 5 LMG, Mindestlohn für Arbeitnehmer/innen der Zuwendungsempfänger

Im Bereich der Beschäftigungsförderung sollen Altverträge und Altbescheide an den neuen Mindestlohnsatz angepasst werden. In der Folge ist mit Mehrkosten im letzten Quartal 2014 in Höhe von rund 38.000 Euro und im Jahr 2015 in Höhe von rund 72.000 Euro zu rechnen. Im Übrigen wird auch im Bereich der Zuwendungen nicht mit Mehrkosten im erwähnenswerten Umfang gerechnet.

4. § 6 LMG, Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht

Überwiegend liegen die Entgelte in diesem Bereich nicht unter dem Niveau des TV-L. Daher wird es infolge der Erhöhung zu keinen nennenswerten Mehrkosten kommen.

5. § 7 LMG, Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe können Mehrkosten nicht beziffert werden, sie sind aber in Branchen möglich, in denen ein Niedriglohnssektor unterhalb eines Stundenlohnes von 8,80 verbreitet ist. Öffentliche Aufträge in diesen Branchen (z. B Umzugsunternehmen) erreichen in der Regel aber keine hohen Auftragswerte, sie sind deshalb im Verhältnis zu den übrigen Vergaben öffentlicher Aufträge von untergeordneter Bedeutung. Hinzu kommt, dass die Lohnuntergrenzen für die Leiharbeitsbranche zum 01.01.2015 ebenfalls auf 8,80 € je Arbeitsstunde steigt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Erhöhung des bremischen Mindestlohnes insgesamt zu einer messbaren Preiserhöhung bei öffentlichen Aufträgen führen wird.

Personalwirtschaftliche bzw. geschlechtsspezifische Wirkungen hat der Lösungsvorschlag nicht. Personalkosten und Personalbestand werden sich nicht verändern. An-

haltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Frauen, Kinder, Jugend und Soziales ist ebenso erfolgt wie die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit sollte über die Medien von der Entscheidung des Senats unterrichtet werden.

Die Senatsvorlage sollte nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt den Erlass der Ersten Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 17.09.2014 sowie die Ausfertigung der Verordnung und ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

- Anlage 1: Empfehlung der Mindestlohnkommission des Landes Bremen (Schreiben der Vorsitzenden der Landesmindestlohnkommission vom 08.09.2014)
- Anlage 2: Entwurf der Ersten Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz
- Anlage 3: Begründung der Ersten Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz

Prof. Dr. Gisela Färber

Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre
und Finanzwissenschaft



An den
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
Herrn Martin Günther
Contrescarpe 72

28195 Bremen

Speyer, Düsseldorf, 8.9.2014

Empfehlung der Landesmindestlohnkommission bezüglich der Anpassung des Landesmindestlohns zum 1.10.2014

Sehr geehrter Herr Senator,

die Landesmindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung am 18.7.2014 die Höhe des Landesmindestlohns für den Zeitraum nach dem 30. September 2014 beraten und empfiehlt dem Senat im Wege einer Mehrheitsentscheidung entsprechend § 9 Abs. 2 MindLohnG eine Erhöhung um 0,30 Euro auf einen Stundensatz von 8,80 Euro.

Bei ihrer Empfehlung hat sich die Kommission an den Vorgaben des § 9 Abs. 4 MindLohnG orientiert, der vorschreibt, dass „die Anpassung des Mindestlohns ... sich an der Lohn- und Einkommensentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren (soll). Die Anpassung soll dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern.“

Ausgehend vom Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde, der seit dem 30.9.2012 gesetzlich vorgegeben ist, waren für die Kommission insbesondere die Steigerung der Lebenshaltungskosten, der Bruttostundenverdienste und der Anstieg der Regelsätze nach SGB II einschl. Kosten der Unterkunft in Bremen und Bremerhaven die wichtigsten Orientierungspunkte:

- Die Verbraucherpreise sind zwischen September 2012 und Juni 2014 (letzte verfügbare Daten) in Bremen um 2,3% gestiegen und lagen damit unter der bundesweiten Preisentwicklung im gleichen Zeitraum (2,89%). Für die restlichen drei Monate des Referenzzeitraums bis September 2014 sind angesichts der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung keine größeren Preissteigerungen mehr zu erwarten.
- Die Bruttostundenverdienste sind über den Zweijahreszeitraum 1. Quartal 2012 bis 1. Quartal 2014 ebenfalls relativ stabil geblieben. Vor allem im Dienstleistungsbereich liegen sie

deutlich unter der Preissteigerungsrate, im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige lag die Erhöhung bei 2,77%.

- Zwischen 2012 und 2014 sind die Regelsätze für Ein-Personen-Haushalte um 4,55% gestiegen, die Kosten der Unterkunft in Bremen um 3,11%. Der durchschnittliche monatliche Betrag für Regelsatz und KdU lag mit 750 Euro monatlich um 3,85% höher als noch vor zwei Jahren.

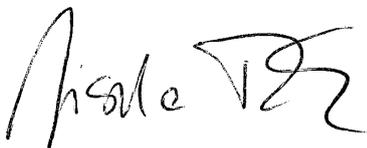
Vor diesem Hintergrund hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine Anhebung des Landesmindestlohns um 3,53% auf 8,80 Euro/Stunde für zielführend, zumal keine Anpassung im Jahr 2013 erfolgt war.

Zwei Kommissionsmitglieder der Arbeitgeberseite wollten keiner Erhöhung des Landesmindestlohns zustimmen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass nach Einführung eines bundesweit geltenden Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € ab 2015 nunmehr Bremen als erstes und bislang einziges Bundesland – und als Haushaltsnotlageland – eine Erhöhung des Landesmindestlohnes beschliessen solle. Anfang Juli habe die Mindestlohnkommission des Saarlandes die Beibehaltung von 8,50 Euro für das dortige Tariftreugesetz empfohlen, weil sie die Rechtslage angesichts zweier Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof aus europarechtlicher Sicht für nicht gesichert hielt. Auch habe die Kommission in Niedersachsen in ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 keine Erhöhung des dortigen Mindestlohns von 8,50 Euro empfohlen, was im Hinblick auf die „Insellage“ Bremens in Niedersachsen von großer Bedeutung sei.

Die Mehrheit der Kommission sieht außerdem den Wirkungen der Einführung eines bundesweiten Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde zum 1.1.2015 mit großem Interesse entgegen, auch und gerade weil die beiden Gesetze unterschiedliche Wirkungskanäle haben (der bundesweite Mindestlohn wird unmittelbar wirksam, der Bremer Landesmindestlohn vollzieht sich über vertragliche Anpassungen, soweit nicht der unmittelbare Bereich der Bremer Verwaltungen betroffen ist). Zudem sei zu berücksichtigen, dass gerade wegen regional unterschiedlicher Lebenshaltungskosten differenzierte Mindestlohnsätze sachgerecht seien. Die Kommission wird diese verschiedenen Aspekte weiter untersuchen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Gisela Färber

Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 — 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Der Mindestlohn beträgt abweichend von § 9 Absatz 3 des Landesmindestlohngesetzes brutto 8,80 Euro je Zeitzunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Die Rechtsverordnung dient der Festlegung eines um 0,30 Euro höheren Mindestlohnes nach dem Landesmindestlohngesetz.

Mit der Erhöhung auf 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde folgt der Senat einer Empfehlung, die ihm die Landesmindestlohnkommission vorgelegt hat. Die Landesmindestlohnkommission hat sich bei ihrer Empfehlung an den Vorgaben des § 9 Absatz 4 Mindestlohngesetz für das Land Bremen orientiert. Sie hat dabei im Wesentlichen die Entwicklung bei den Verbraucherpreisen, bei den Bruttostundenverdiensten und im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) betrachtet und entsprechende Steigerungen seit dem Jahr 2012 festgestellt. Die Landesmindestlohnkommission hat die Steigerungsraten seit dem Jahr 2012, dem Jahr des Inkrafttretens des Landesmindestlohngesetzes, berücksichtigt, weil es seither zu keiner Anpassung des Bremischen Mindestlohnes gekommen ist.

Der Senat macht sich die Erwägungen der Landesmindestlohnkommission zu eigen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Vorschrift legt den Mindestlohn auf 8,80 Euro (brutto) je Zeitstunde fest. Mit dieser Neufestlegung wird eine Anhebung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Höhe um 3,53 Prozent vollzogen. Die Anpassung orientiert sich an dem in § 9 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen niedergelegten Leitgedanken, dass der Mindestlohn dem Ziel dienen soll, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der Anpassung die von der Landesmindestlohnkommission festgestellten Entwicklungen bei den Verbraucherpreisen, bei den Bruttostundenverdiensten und im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung.